

**Auszug aus dem Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Israelische Staatsangehörige und die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge, die sich gewöhnlich im Gebiet des Staates Israel aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn mindestens ein Beitrag aus der Zeit vor Ausübung dieses Rechts in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähig ist.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Absatz 1 berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus
 - Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war,
 - Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind.
- b) Die israelischen Rechtsvorschriften über die Invaliditätsversicherung, die die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen von einem Wohnsitz des Versicherten im Gebiet des Staates Israel abhängig machen, gelten insoweit nicht für Versicherte, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. In diesem Fall berechnet der israelische Träger die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten besteht.

4. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.



5. Zu Artikel 4 und Abschnitt II Kapitel 1 des Abkommens:

- a) Als Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Abkommens gelten nur diejenigen in bezug auf den Versicherungsfall der Mutterschaft.
- b) Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens gilt entsprechend in bezug auf den Betrag, den der Träger der Rentenversicherung zum Krankenversicherungsbeitrag leistet.

